

Wichtig für Bauern !!

Die Unterzeichneten haben das unaußersprechliche Vergnügen, ein gebrachtes Publikum zu benachrichtigen, daß sie eben kürzlich an sich vererbte neue und wesentlich verbesserte und verbesserte Patente Pferde-Kraft und Dresch-Maschine, welche in der Werkstätte der Unterzeichneten in Augenschein genommen werden mag, und welche ihrer Wohltheiligkeit, Dauerhaftigkeit und leichten Arbeit wegen, irgend etwas der Art in den Ver. Staaten übertrifft, und nur betrachtet zu werden braucht, um ihre allgemeine Einführung zu versichern, mit Hinterrückung aller Andern die gegenwärtig im Gebrauch sind. Die Pferde-Kraft kann an irgend einer andern Maschine angewandt werden, als z. B. an eine Pferde können mehr an dieser, als vier an irgend einer andern Maschine vortheilhaft; auch kommt sie bei weitem nicht so geschwind außer Ordnung.

Bauern, kommt, sehet und dann urtheilt für Euch selbst!! Ihre Arbeit spricht lauter für dieselbe als Worte und ist ihre beste Empfehlung. Sie kann zu irgend einer Zeit auf einem zweispännigen Wagen fortgeschafft werden. Wir wünschen daß alle unserer Nachbarn uns besuchen, und dieselbe in Augenschein nehmen möchten; wir fordern nichts für's Besehen; sie können ihren Endzweck erreichen durch einen Besuch nach ihrer Werkstätte, gegenüber J. und P. Mirrell's Store, und ebenweil Hrn. Adams' Hotel, in der Nord Hamiltonstraße, Canton; Warranties werden wie gewöhnlich gegeben. N. B. Die Unterzeichneten besitzen das Patent-Recht für obige Pferde-Kraft, so wie auch für Pitt's Dresch- und Reinigungs-Maschine, für die Saugmaschine von Northampton, Backs, Recha, Moore, Peil und Wayne, Pa. und Warren und Suffer, N. J. und haben das Privilegium sie an solchen Orten zu verkaufen, wo dieses noch nicht geschehen ist. Philip Mirrell, Jun. und Co. Juni 7, 1841.

N. B. Die Unterzeichneten besitzen das Patent-Recht für obige Pferde-Kraft, so wie auch für Pitt's Dresch- und Reinigungs-Maschine, für die Saugmaschine von Northampton, Backs, Recha, Moore, Peil und Wayne, Pa. und Warren und Suffer, N. J. und haben das Privilegium sie an solchen Orten zu verkaufen, wo dieses noch nicht geschehen ist. Philip Mirrell, Jun. und Co. Juni 7, 1841.

Ob bescheinigte mit Vergnügen daß ich die obige Maschine gegenwärtig im Gebrauch habe und sehe nicht an zu erklären daß sie meiner Meinung nach, die Beste und Vorzüglichste ist, welche ich bisher gebraucht oder gesehen habe. R. E. U. E. O. L. I. C. ohnweit Allentau, in Lecha County. Obige Maschine ist zu sehen bei Zilgman Rupp, in Allentau. Canton, Juni 23, 1841. nq-6M

Bauern nehmt Obacht!

Nufet an und nehmt die Arbeitsparende Maschine in Augenschein! Die Unterschriften bitten um Erlaubniß dem Publikum anzuzeigen, daß sie folgende Geräte für Bauern zum Verkauf auf Hand haben, oder auf Bestellung versorgen werden. Sie haben Capron's Dreschmaschine, mit Verbesserungen, welche den Bürgern von Northampton, Berks und Lecha als eine der besten bekannt ist, die bisher noch ausgeführt wurde, mit einer vorzüglichen Pferdegewalt, für welche wir gut sehen daß sie dauerhaft ist und den Käufer vollkommen befriedigt. Dieselbe hat sich erwiesen daß zwei Pferde die Arbeit von vier damit ausrichten können. Sie haben auch M. i. r. e. s. Patent-Pferdegewalt, welches ebenfalls eine dauerhafte Gewalt ist. Dieselbe ist für zwei Pferde eingerichtet, ist aber auch stark genug für 4 Pferde, mit starkem Guß, und ist bedevogen vortheilhaft, das sie leicht von einem Drei zum andern gebracht werden kann. Diese Gewalt ist schon 2 Jahre im Staat Newyork im Gebrauch, wurde letztes Jahr nach Berks County gebracht, also die Nachfrage dafür so stark war, daß sie nicht im Stande waren genug zu verfertigen. Sie verfertigen auch auf Bestellung Curles' Pferde Gewalt. Für die obigen Maschinen und Pferdegewalten stehen sie ein Jahr gut. Sie haben gegenwärtig eine vortheilhafte zwei-Pferde Maschine mit Pferdegewalt zum Verkauf auf Hand, welche sie im Stande sind zu warnen daß sie leicht und sauber dreht, dauerhaft ist, und welche sie an einem billigen Preis absetzen werden. Sie haben zwei Werkstätten, die eine nahe bei König's Mühle in Northampton Township, und die andere in der Williamstraße nahe bei Preis, Säger und Co's. Store in Allentau. Flidarbeit wird unter billigen Bedingungen verrichtet. Wir laden die Bauern und andere ein bei uns anzukommen und für sich selbst zu urtheilen. Anthony, Michel, und Co.

Anthony, Michel, und Co. Lewis A. Buckley's Dreschmaschinen gegen die Welt!

Der Unterzeichnete ist dankbar für die so großmüthige Unterstützung welche man ihm bis daher hat zukommen lassen, und benachrichtigt seine Freunde und das Publikum im Allgemeinen, daß er fortfährt obenbenannte berühmte Dreschmaschinen in der Stadt Allentau, unterhalb Barber's Schindenschneider's Shop und nahe bei dem Gefängniß, zu verfertigen, und immer einen Vorrath auf Hand hat, die aus den besten Materialien und auf die bestmögliche Weise gemacht sind, und mit den besten ledernen Riemen versehen sind. Seit den letzten zwei Jahren hat er dieselbe verfertigt und einige Hundert wurden seitdem verkauft, und er fordert jedermann auf eine einzige zu zeigen, welche nicht den Käufer befriedigt hat. Er schmeichelt sich daß er nun Maschinen hat, welche leichter laufen, stärker dreschen und dauerhafter sind, als sie irgend sonstwo in dieser Gegend verfertigt werden. Wer solche Maschinen nötig hat, würde wohl thun sich an den unterzeichneten zu wenden, denn er wird sich bemühen allgemeine Zufriedenheit zu geben. Wer die Maschinen zu probiren wünscht, der braucht nicht zu fürchten daß er überfordert wird, indem er kein Geld nimmt bis die Maschine sich zur Zufriedenheit des Käufers bewiesen hat. Er ladet seine Freunde und das Publikum ein anzukommen und seine Maschinen zu besehen, ob sie sonstwo kaufen. Nathan Schwarz, Agent für Lewis A. Buckley. Juli 7 nq-6M

Breder und Nagel's

neue und verbesserte Pferdekraft und Dreschmaschine gegen die Welt! Die Unterzeichneten danken ihren Freunden und dem Publikum für die liberale Unterstützung, welche sie ihnen geschenkt haben und zeigen hiermit an, daß sie noch fortfahren an ihrem alten Stande, hinter Ganger's Wirthshaus und unterhalb Blumers Druckeri, in Allentau, Dreschmaschinen und Pferdekraft zu verfertigen. Unsere Pferdekraft besteht aus drei Arten, wovon die eine ganz neu, besser und dauerhafter ist, als alle früheren. Wir wollen hier nicht behaupten, daß unsere Dreschmaschinen so viel besser sind, als die welche von andern Leuten gemacht und verkauft werden, allein wir haben das Vertrauen auf sie, daß sie eine Probe anhalten und laden das Publikum ein, sich bei denen zu befragen, welche unsere Maschinen im Gebrauch haben, nämlich: Daniel Schneider, Süd-Werthhall. Josia Miller, do Salomon Dorney, do John W. Fegeley, Langschwamm, Berks County. Wir stehen aber nicht an zu behaupten, daß unsere neue Dresch- und Pflugmaschine alle andere Arten übertrifft, weil sie einfacher ist, leichter schafft, schönere Arbeit macht und dauerhafter und wohlfeiler ist, als die andern. Nufet also bei uns an—wir sind just gerade so liberal, wie andere Leute auch, wir rechnen keinen Cent für das Besehen. Breder und Nagel. Alle Klifarbeiten die in ihr Fach gehören werden pünktlich besorgt. Allentau, Juli 23. nq-6M

Zeugniss. Wir die Unterzeichneten haben die Maschine zum Dreschen und Pflügen, welche von Breder und Nagel gemacht worden ist im Gebrauch gesehen und es ist unsere Meinung, daß sie besser, einfacher und dauerhafter ist, als irgend eine andere Maschine, die wir gesehen haben. Henry Lora, Henry Walbert, Wm. Edelman, George Walbert, Salomon Koch.

Verbesserte tragbare Pferde-Kraft. Dresch-Maschine, Korn-Schäler und Mlee-Mühle. Z. D. Burals Patent. Der Unterzeichnete ist dankbar für die so großmüthige Unterstützung, welche man ihm bis daher hat zukommen lassen, und benachrichtigt seine Freunde und das Publikum im Allgemeinen, daß er fortfährt obenbenannte berühmte Dreschmaschinen in der Stadt Allentau zu verfertigen, und zwar in der Jamesstraße, südlich von Hogenbuchs Wirthshaus, und dem Schuhmacher's Shop des Hrn. Neuben Reiß gegenüber. Der wohl bekannte Gebrauch, um Dreschmaschinen von unterschiedlichen Arten anzunehmen, ist so allgemein, und ohne einiges Verdienst, daß es die Schicklichkeit nicht erlaubt ferner mehr zu sagen, daß die beiseitige Nachfrage nach obenbenannter Maschine hinlänglich für dessen Güte spricht. Es ist nicht ein neuer unversuchter Artikel, er hat den Vorzug vor alle andere; seit mehr denn neun Jahren hat diese Maschine mehrere Tausende in den Vereinigten Staaten gedient in dem Gebrauch unterschiedlicher Früchte zu fassen, u. s. w. Manche von ihnen haben fänfzehn bis zwanzig taufend Büschel Frucht damit gedroschen, und die Maschine arbeitet jetzt noch gut. Und nach einem aufrichtigen und gründlichen Versuch hat man angenommen, daß sie die beste bis jetzt erfundene Maschine der Art sei. Ein Vorrath ist immer zum Verkauf vorrätig, aus den besten Materialien verfertigt und von guter Arbeit. Allen Befehlungen soll gehörige und pünktliche Aufmerksamkeit geschenkt und jeden Käufer Genugthuung gegeben werden. William Ricksecker. Agent für Ephraim Kirpatrick. Es wird hiermit Jedermann gewarnt, die Maschine nicht nachzumachen, indem der Eigentümer des Patentrechts entschlossen ist einen jeden der dieses nicht achtet gerichtlich zu belangen; indem es mehrere Male entschieden worden ist, daß sein Patentrecht ächt ist. Allentau, Juni 9. nq-6M

Jonas Kunz, Rutschenschneider in Allentau, betreibt noch immer sein Geschäft auf der südlichen Seite der Hamilton Straße, oberhalb Hagenbuchs Wirthshaus, und Bierg's Waren-Haus gegenüber, in Allentau; also er immer auf Hand hält, und auf Bestellung verfertigt wird. Rutschen, Kässes, Buggies, Dearborns, Sulfices, u. s. w. Er hält immerfort gute Arbeitsleute und alle Fuhrwerke werden unter seiner Aufsicht aus den besten Materialien gemacht, und folglich kann er für seine Arbeit gut stehen. Ausbesserungen an alten Fuhrwerken werden auf die kürzeste Anzeige und zu den billigsten Preisen versorgt. Er ist dankbar für genossene Kundschafft, und hofft durch pünktliche Abwartung seiner Geschäfte, und billige Preise, seinen Theil der Gunst des Publikums fernerhin zu erhalten. Er ist entschlossen zu den allerbilligsten Preisen für baares Geld zu verkaufen. März 3. nq-6M

Zu verkaufen. Ein prächtiger vier-Pferde Wagen mit einem neuen stark gemachten Baddo, ist durch privat Handel zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der Druckeri des Lecha Patriots. April 7. nq-6M

Proclamation.

Einmal es durch ein Gesetz der General-Assembly dieses Staats, "Eine Akte, die alle gemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren" paßt in den 15ten Februar, 1792, zur Pflicht des Scheriffs von jeder County gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben, so mache ich Jonathan D. Meeker, Hochscherriff von Lecha County, bekannt, daß eine Wahl in besagtem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 12te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Districts in besagtem County gehalten werden soll, nämlich: Die Bürger von der Stadt Allentau und Northampton Township, am Court House in der Stadt Allentau. Die Bürger von Süd-Whitehall Township, am Hause von Gideon Gouth, in besagtem Township. Die Bürger von Hannover Township, am Hause von Charles Ritter, in besagtem Township. Die Bürger von Ober-Saucona Township, am Hause von Joseph Weidner in besagtem Township. Die Bürger von Weissenburg Township, am Hause von Felix Dorblaser in besagtem Township. Die Bürger von Lynn Township, am Hause von John Seiberling, in Lynnwille, in besagtem Township. Die Bürger von Ober-Milford Township, am Hause von Heinrich Dillinger in besagtem Township. Die Bürger von Heidelberg Township, am Hause von Peter Miller, jr. in Sägerbille, besagtem Township. Die Bürger von Nord-Whitehall Township, am Hause von Charles Stopp in besagtem Township. Die Bürger von Lehigh Township, am Hause von Peter B. Chman in besagtem Township. Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Township, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Särzel und Salomon Red, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Counties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Township zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Echeibungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Township, einberichtet an besagte Court, am dem Februar Termin in 1828, der nördliche District von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt demohn von Man d a s F o s g e l i n Fogselle, in besagtem District. Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Township, südlich an besagte Linie, der südliche District von Macungie genannt, am Hause von James Christman, in Millerstown, in besagtem District. Die Bürger von Selzburg Township, am Hause von John W. B. in besagtem Township. Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen: Eine Person für Gouverneur dieser Republik. Zwei Personen am das County Lecha in dem Hause der Repräsentanten des Staats zu representiren. Eine Person für Scherriff von Lecha County. Eine Person für Coroner von Lecha County. Eine Person für Commissioner von Lecha County. Eine Person für Schatzmeister von Lecha County. Eine Person für Auditor von Lecha County. Zwei Personen für Trustees der Academie. In Folge einer Akte der General-Assembly der Republik von Pennsylvania, betitelt: "Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik, paßt am 2ten Tage des Juli, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben, "Daß jeder Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Auenhalten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Districts, sei es ein bestalter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten ange stellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Verowgh, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Districts durch das Gesetz unrichtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers beizugeben einer Wahl in diesem Staat zu betreiben und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei." Und besagte Akte der Assembly, betitelt: "eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," paßt am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, welche vorbesagt, erwählten Inspectoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem District, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahres zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspectoren einen Scher r i f f ernennen sollen, der ein Stimmbürger des Districts sein muß. "Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen, und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahltag gegenwärtigen Stimmgänger des Townships oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen. "Es soll die Pflicht besagter Assessor sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Township-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspectoren und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmsrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwogen, gefordert werden sollte; worfür besagter Assessor zu einem Thaler des Tages, zahlbar wie andere Wahlbeamten, be rechtigt sein soll; und ist das Township gestheilt, so soll er in dem District beizubehalten, worin er wohnt und ein Stimmberechtiger ist. "Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weisser Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem District wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Liste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmbürger Bürger dieses Staates war, soll, wenn er herandiehet und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem District gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme be rechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staate wohnt; Vorangeseht, daß die weissen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahlbistritz zehn Tage, zum Stimmbrecht be rechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben. "Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspectoren von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1. er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines anderen, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2. wenn er das Stimmbrecht fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Befragung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnt, und über seinen Aufenthalt im District solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugeworbenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hienach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspectoren in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Nummerung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn diese wegen Zahlung des Landes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alter halber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte dem Clerks zugerufen werden, die gleiche Nummerungen in der Liste der Stimmgänger zu machen haben. "In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmbrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessor gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hienach begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspectors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eichtlich zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im District wohnt, das soll durch möglichen einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Verufe in dem District ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen. "Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Township zu stimmen, worin selbige wohnt. "Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einigedrohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang verrennen sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungewöhnlichen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzukindern, oder ihn um Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, nach mehr denn zwölf Monaten, belegt werden. "Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgange einer Wahl Weiten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe der Stimmen und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten anboten haben. "Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen District stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Richterrechtlich sein einer andern weis, dieser dennoch zum Stimmen verführt, solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden. "Wenn irgend eine Person in mehr als einem District stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischerweise zwei Wahlzetteln halten und für den Inspektor eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gestalt vergehen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als 500

und nicht mehr als 5000 betragen darf, so wie mit Gefängniß von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestrafet werden. "Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

James Pettit. Ceder Kiefer in der Stadt Allentau. Stattet seinen Kunden und dem Publikum überhaupt seinen ungeheuren Dank ab, für deren liberale Unterstützung die er genossen hat, und benachrichtigt dieselbe zugleich daß er ein Assortiment C e e r. W a a r e n auf Hand hat, die er an seinem Shop am Ecke der Hamilton und James Straße, Hagenbuchs Wirthshaus gegenüber, und an seinem Wohnhause in der Allen-Straße, Nieser's Wirthshaus gegenüber, beim Großen und Kleinen an Philadelphia Preisen absetzt. Sein Vorrath besteht aus: Rauch-Züher, Fleischhändler, Krautkändler, Butter-Käffer, Waschküben mit hölzernen und eisernen Reifen, Eimer von allen Größen und Sorten, Fußschels und halbe Fußschels, Deck's und halbe Deck's, angefrischene Züher und Eimer, Wasch-Maschinen u. Er verfertigt also Bade-Züher auf Pechlunan, und alle andere Job-Arbeit auf die kürzeste Anzeige; so wie auch Klidarbeit wird von ihm unter billigen Bedingungen verrichtet. Stehrhalter wird ein liberaler Abzug für Paar Geld erlaubt. August 11. 1841. nq-6M

Beschneigung. Wir die Unterzeichneten beizueinander hiermit, daß wir Proben von Doktor Fischer's künstlich verfertigten Zähnen in Augenschein genommen haben, und daß dieselbe unsern Preisfall erhielten, weil sie schön und dauerhaft sind. Wir empfehlen ich daher einem jeden der etwas, welches in sein Fach einschlägt, nötig hat. Jacob Hart, Samuel A. Pringle, David Hart, John J. Kramer, E. Martin, M. D. Lewis Schmidt, John P. Reas, Jacob Schanz, Ebrw. J. Säger, Ebrw. J. Schindler, John W. Reas, Ebrw. J. S. Dubé, Christian Preß, M. Vrechi, N. E. Wright, Joseph Säger, Joel Krause, Joseph Weiß, William Westphal, M. D.

Dr. Fischer führt noch immer fort als Zahnarzt zu practiciren, an seiner Wohnung 3 Thüren östlich von Preis, Säger und Co's Store, in der Hamilton Straße in Allentau. Er hat eine vortheilhafte Zahn-Pföste, zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und Gaumen, zum Verkauf auf Hand. August 18, 1841. nq-6M

Dr. Fischer führt noch immer fort als Zahnarzt zu practiciren, an seiner Wohnung 3 Thüren östlich von Preis, Säger und Co's Store, in der Hamilton Straße in Allentau. Er hat eine vortheilhafte Zahn-Pföste, zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und Gaumen, zum Verkauf auf Hand. August 18, 1841. nq-6M

Dr. Fischer führt noch immer fort als Zahnarzt zu practiciren, an seiner Wohnung 3 Thüren östlich von Preis, Säger und Co's Store, in der Hamilton Straße in Allentau. Er hat eine vortheilhafte Zahn-Pföste, zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und Gaumen, zum Verkauf auf Hand. August 18, 1841. nq-6M

Dr. Fischer führt noch immer fort als Zahnarzt zu practiciren, an seiner Wohnung 3 Thüren östlich von Preis, Säger und Co's Store, in der Hamilton Straße in Allentau. Er hat eine vortheilhafte Zahn-Pföste, zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und Gaumen, zum Verkauf auf Hand. August 18, 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verirrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beizuhalten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchte, sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürgerlichen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehl, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden. Die Richter eines jeden Wahlbistritzes von Lecha County müssen ihre Returnd bestimmt bis Freitag den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen. "Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841. Jonathan D. Meeker, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriff's Amtesstube, } Allentau, Aug. 18. 1841. nq-6M

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizierte Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluss auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden. "Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend